ENTSCHEIDUNG Nr. 19/57

vom 26. Juli 1957

über die Genehmigung des gemeinsamen Einkaufs von Brennstoffen durch die in Süddeutschland tätigen Kohlengroßhändler

Auf Grund der Artikel 4, 47, 65 und 80 des Vertrages und des § 12 des Übergangsabkommens,

auf Grund der Entscheidung Nr. 37/53 über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 65 des Vertrages über Kartelle vorgesehenen Verbote vom 11. Juli 1953 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 21. Juli 1953, Seite 153),*

auf Grund der Anträge vom 18. August 1953 sowie der Ergänzungsanträge vom 17., 21. und 24. April 1956,

aus folgenden Erwägungen:

Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Entscheidung aufgeführten Kohlengroßhändler, ferner die Saargruben Aktiengesellschaft i. L., Saarbrücken, die Houillères du Bassin de Lorraine, Merlebach, und die Union Charbonnière Rhénane Société Anonyme, Straßburg, haben durch die Verträge und Beschlüsse vom 16. April 1956 den gemeinsamen Einkauf von Brennstoffen bei den Bergwerksgesellschaften der Reviere Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen oder bei den Verkaufsorganisationen dieser Bergwerksgesellschaften für den Weiterverkauf in Süddeutschland vereinbart.

Diese Unternehmen haben mit der Durchführung dieser Aufgaben die Kommanditgesellschaft Oberrheinische Kohlenunion Bettag, Puton & Co., Mannheim, an der diese Unternehmen selbst als Kommanditisten beteiligt sind, beauftragt.

Bisher sind diese Unternehmen in anderer Zusammensetzung und mit einem anderen Aufgabenbereich innerhalb der Oberrheinischen Kohlenunion in Süddeutschland tätig gewesen, nämlich

— in einer Organisation für den gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen aus den vorbezeichneten Revieren in Süddeutschland, wobei auch die Bergwerksgesellschaften der Reviere Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen an dieser Organisation beteiligt waren, und zwar derart, daß diese Bergwerksunternehmen insgesamt über 41 % der Anteile und Stimmrechte, unter Hinzurechnung der von den Bergwerksgesellschaften abhängigen Handelsunternehmen, sogar über die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte verfügen,

— unter solchen Bedingungen, daß diese Organisation auf Grund einer mit den Bergwerksgesellschaften getroffenen Vereinbarung im süddeutschen Markt — mit Ausnahme von Lieferungen an die Bundesbahn und bestimmte Großverbraucher — als ausschließlicher Verkäufer von Brennstoffen aus den erwähnten Revieren auftrat, so daß den Händlern und Verbrauchern in Süddeutschland der unmittelbare Zugang zu der Produktion nicht möglich war.

Die Oberrheinische Kohlenunion ist auf Grund der Verträge und Beschlüsse vom 16. April 1956 insofern in ihrer Zusammensetzung umgestaltet worden,

— als die Bergwerksgesellschaften der Reviere Aachen und Ruhr sofort als Gesellschafter ausscheiden,

— als die Bergwerksunternehmen der Reviere Saar und Lothringen sowie ihre gemeinschaftliche Vertriebsorganisation, die Union Charbonnière Rhénane SA, nach einer Übergangszeit bis zum 31. März 1958, die gegebenenfalls durch die Hohe Behörde verlängert werden kann, gleichfalls als Gesellschafter ausscheiden.

Demnach gehören der neuen Organisation ausschließlich Unternehmen des Kohlengroßhandels an.

Ferner wird auf Grund des Schriftwechsels vom 10. und 12. April 1956 die zwischen den Verkaufsorganisationen der Reviere Aachen, Ruhr, Saar, Lothringen und der Oberrheinischen Kohlenunion bestehende Vereinbarung, wonach Händler und Verbraucher von der unmittelbaren Belieferung durch diese Bergwerksgesellschaften innerhalb des Absatzgebietes der Oberrheinischen Kohlenunion ausgeschlossen waren und demnach Brennstoffe ausschließlich von der bisherigen Organisation beziehen konnten, mit Wirkung vom ersten Tage des auf die Zustellung dieser Entscheidung folgenden Monats außer Kraft treten.

Demnach wird die auf Grund der Verträge und Beschlüsse vom 16. April 1956 und nach Maßgabe des Schriftwechsels vom 10. und 12. April 1956 umgebildete Oberrheinische Kohlenunion in ihrer Tätigkeit in Zukunft grundlegend umgestaltet sein, denn

— sie wird nicht mehr als ausschließliche Absatzorganisation für den Verkauf von Brennstoffen aus den vorbezeichneten Revieren an Händler und Verbraucher im süddeutschen Markt tätig sein,

— sie wird vielmehr auf Grund einer Vereinbarung der in Süddeutschland tätigen Großhändler nur im gemeinsamen Einkauf für Rechnung dieser Großhändler bei den vorbezeichneten Revieren tätig,

— die Verbraucher werden also, sofern sie nach den Absatzbedingungen der Bergwerksgesellschaften oder ihrer Verkaufsorganisationen zum unmittelbaren Bezug bei diesen berechtigt sind, in Zukunft bei diesen unmittelbar einkaufen können,

— die Großhändler, die nach den Absatzbedingungen der Bergwerksgesellschaften oder ihrer Verkaufsorganisationen von diesen unmittelbar beziehen können, werden ferner die Freiheit haben, sich entweder der neuen Organisation anzuschließen und durch sie gemeinsam einzukaufen oder dieser Organisation fernzubleiben und unmittelbar bei der Produktion zu beziehen.

Allerdings sind auch diese neuen Vereinbarungen, da sie einen gemeinsamen Einkauf durch Großhändler zum Gegenstand haben, gemäß Artikel 80 des Vertrages nach den Vorschriften des Artikels 65 des Vertrages zu beurteilen.

Die Vereinbarungen können jedoch genehmigt werden, da sie mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des süddeutschen Marktes zu einer merklichen Verbesserung der Verteilung von Brennstoffen beitragen.

Es wird nämlich — unter Zugrundelegung der Zahlen des Kalenderjahres 1956 — von dem Gesamtbedarf Süddeutschlands an Steinkohle und Steinkohlenkoks (insgesamt 33,8 Mio Tonnen) ein Teil von 66,5 % (nämlich 22,5 Mio Tonnen) aus der Erzeugung der Reviere Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen geliefert, und von dieser Menge werden etwa 7,5 Mio Tonnen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen nach Süddeutschland befördert — das sind 22,2 % des Bedarfs von Süddeutschland und 22 % aller von den deutschen Niederrhein- und Kanalhäfen rheinaufwärts beförderten Güter.

Die im süddeutschen Markt tätigen Großhändler haben von der Erzeugung der Reviere Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen im Kalenderjahr 1956 14,9 Mio Tonnen, also 66,2 % der aus diesen Revieren insgesamt in Süddeutschland abgesetzten Brennstoffe, bezogen.

Die Beförderungsmöglichkeiten auf dem Oberrhein unterliegen im Laufe des Jahres starken, nicht vorhersehbaren Schwankungen, so daß die Kohletransporte zeitweilig erheblich oder völlig eingeschränkt oder verteuert werden.

Mit Rücksicht auf diese Besonderheiten des süddeutschen Marktes können die dort tätigen Kohlengroßhändler Schwierigkeiten in der Belieferung ihrer Abnehmer vermeiden, wenn sie ihre Einkäufe aus den vier genannten Revieren sowie ihre Pläne für den Transport und für die Lagerung derart nach Lieferanten, Zeit, Menge und Transportwegen aufeinander abstimmen, daß diese Dispositionen den für Lieferung, Transport oder Lagerung jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angepaßt werden.

Zur Erreichung dieser Ziele sind jedoch die an der Oberrheinischen Kohlenunion beteiligten Großhändler zu verpflichten, im Rahmen der Tätigkeit ihrer Organisation die Maßnahmen zu unterstützen, die die Verkaufsorganisationen für den Arten- und Sortenausgleich, für den Beschäftigungsausgleich, zur Bekämpfung eines Notstandes und bei der Beseitigung von Schwierigkeiten in der Versorgung ergreifen.

Nach § 19 des Gesellschaftsvertrages können alle Kohlengroßhändler, die bei den Revieren Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen Brennstoffe für den Absatz in Süddeutschland unmittelbar beziehen können, zu Beginn eines Kohlenwirtschaftsjahres der Oberrheinischen Kohlenunion beitreten.

Zur Erleichterung eines solchen Beitritts ist vorzusehen, daß Händler, die die für den Beitritt erforderlichen Voraussetzungen nachweisen, bereits nach Stellung des Antrags auf Beitritt die Dienste der Oberrheinischen Kohlenunion in Anspruch nehmen können.

Die Tätigkeit der Oberrheinischen Kohlenunion muß dabei auf das Maß beschränkt werden, das zur Erreichung dieser Ziele notwendig ist.

Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn die Oberrheinische Kohlenunion sich nicht auf den gemeinsamen Einkauf für Rechnung der ihr angeschlossenen Kohlengroßhändler und auf die damit zusammenhängenden Geschäfte beschränken würde, sondern wenn diese Organisation — sei es im eigenen Namen und für eigene Rechnung, sei es als Kommissionär oder Vertreter — auch im Verkauf von Brennstoffen tätig werden würde.

Mit diesem Grundsatz ist es jedoch vereinbar, wenn die Oberrheinische Kohlenunion für die nach den Absatzbedingungen der Bergwerksgesellschaften oder ihrer Verkaufsorganisationen unmittelbar belieferten Verbraucher — ohne Eingriff in die Kaufverhandlungen oder Kaufabschlüsse dieser Verbraucher — den Transport, den Umschlag und die damit zusammenhängenden Geschäfte übernimmt, weil bei einem größeren Transportvolumen die besonderen Schwierigkeiten in der Versorgung des süddeutschen Marktes besser zu beheben sind.

Der gemeinschaftliche Einkauf darf nicht dazu führen, daß den Produzenten oder den Verkaufsgesellschaften der Reviere Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen die Möglichkeit genommen wird festzustellen, ob die einzelnen Gesellschafter der Oberrheinischen Kohlenunion auf Grund ihrer Bezüge die Voraussetzungen für die unmittelbare Belieferung als Großhändler erster Hand erfüllen.

Die Oberrheinische Kohlenunion ist deshalb zu verpflichten, nur solche Aufträge auszuführen, bei denen der Auftraggeber den Lieferanten bestimmt hat.

Die Oberrheinische Kohlenunion ist nicht in der Lage, für den Absatz in Süddeutschland die Preise zu bestimmen oder den Absatz zu kontrollieren, denn

— die Preise der Produktion werden durch die Bergwerksgesellschaften festgesetzt, und die Oberrheinische Kohlenunion kauft von den Produzenten zu den von ihnen veröffentlichten Preisen und Lieferungsbedingungen für Rechnung ihrer Gesellschafter,

— die Preise für den Weiterverkauf andererseits werden durch die Großhändler selbst festgesetzt, ohne daß dabei die Oberrheinische Kohlenunion auf deren Preise oder Verkaufsbedingungen einen Einfluß ausüben könnte,

— eine Kontrolle des Absatzes ist nicht möglich, da die Oberrheinische Kohlenunion nur im Rahmen der ihr von den einzelnen Großhändlern erteilten Aufträge im gemeinsamen Einkauf tätig ist und hierbei nach den am 16. April 1956 für die Geschäftstätigkeit beschlossenen Grundsätzen verpflichtet ist, die Anforderungen ihrer Mitglieder hinsichtlich Herkunft, Arten und Sorten der einzukaufenden Brennstoffe im Rahmen der Liefermöglichkeiten der Verkäufer zu beachten.

Der gemeinsame Einkauf gewährt den beteiligten Großhändlern einen erheblichen Markteinfluß, der seinerseits wieder die Möglichkeit eröffnet, Praktiken anzuwenden, die den Vorschriften des Artikels 4 Buchstabe *b* oder *d* des Vertrages, insbesondere dem Verbot der Diskriminierung und der Aufteilung oder Ausbeutung des Marktes, widersprechen.

Daher sind die Oberrheinische Kohlenunion und die ihr angehörigen Gesellschafter durch geeignete Beschränkungen und Bedingungen zu verpflichten, derartige Praktiken zu unterlassen, insbesondere

— einen Großhändler zur Teilnahme an dem gemeinsamen Einkauf bei den Produzenten zuzulassen, der nach den Absatzbedingungen der betreffenden Bergwerksgesellschaften oder ihrer Verkaufsorganisationen nicht zum unmittelbaren Bezug als Großhändler erster Hand bei diesen zugelassen ist,

— einem Großhändler die Teilnahme an dem gemeinsamen Einkauf zu verweigern, der nach den Absatzbedingungen der Bergwerksgesellschaften oder ihrer Verkaufsorganisationen zum unmittelbaren Bezug als Großhändler erster Hand bei diesen zugelassen ist,

— die Bezüge der beteiligten Großhändler aus den Revieren Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen zu begünstigen und den Bezug aus anderen Revieren der Gemeinschaft zu beschränken oder zu erschweren,

— mittelbar oder unmittelbar an Vereinbarungen oder verabredeten Praktiken teilzunehmen, durch die Schiffahrtsunternehmen an der freien Akquisition von Aufträgen anderer Käufer für den Transport von Brennstoffen nach den Häfen des Oberrheins behindert werden,

— die Schiffahrtsunternehmen oder Eigentümer von Verlade- oder Entladeeinrichtungen dahingehend zu beeinflussen, Verbraucher oder die der Organisation nicht angeschlossenen Händler in der Benutzung von Schiffsraum oder von Einrichtungen für den Umschlag von Brennstoffen gegenüber ihren Gesellschaftern diskriminierend zu behandeln,

— die der Oberrheinischen Kohlenunion angehörenden Händler daran zu hindern, Brennstoffe aus den Revieren der Gemeinschaft, bei denen sie zum unmittelbaren Bezug zugelassen sind, auch in andere Gebiete des Gemeinsamen Marktes zu befördern und dort abzusetzen.

Die Oberrheinische Kohlenunion ist ferner zu verpflichten, an den Umschlagplätzen, an denen sie die vorhandenen Lagermöglichkeiten ausschließlich oder zum überwiegenden Teil für eigene Zwecke in Anspruch genommen hat, den Verbrauchern oder denjenigen Händlern, die nicht Mitglieder sind, die Benutzung dieser Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

Die Oberrheinische Kohlenunion ist weiterhin zu verpflichten, bei einer Verknappung von Schiffsraum oder bei einer Überlastung von Entlade- oder Verladeeinrichtungen dabei mitzuwirken, daß die vorhandenen Mittel allen Verbrauchern und Händlern in Süddeutschland gleichmäßig zugänglich gemacht werden.

Diejenigen Gesellschafter der Oberrheinischen Kohlenunion, die selbst oder mittels von ihnen kontrollierter Unternehmen über eigenen Schiffsraum verfügen, sind in der Lage, durch Vereinbarungen oder verabredete Praktiken andere Käufer von Brennstoffen, gleich welcher Herkunft, daran zu hindern, die Brennstoffe entsprechend den Verkaufsbedingungen der Lieferanten an dem Übernahmeort, insbesondere frei Schiff Duisburg-Ruhrort, zu übernehmen und selbst oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen von dem Übernahmeort zu befördern.

Diese Gesellschafter sind daher zu verpflichten, derartige Vereinbarungen oder verabredete Praktiken zu unterlassen.

Die Oberrheinische Kohlenunion kann nur dann aus einer Organisation für den gemeinsamen Verkauf aller Reviere wirksam in eine Organisation zum gemeinsamen Einkauf umgestaltet werden, wenn die bisher beteiligten Bergwerksgesellschaften ausscheiden.

Die Bergwerksgesellschaften der Reviere Aachen und Ruhr sind zwar mit Wirkung vom 31. März 1956 ausgeschieden.

Die Saargruben, die Houillère du Bassin de Lorraine und die Union Charbonnière Rhénane werden jedoch erst am 31. März 1958 oder zu einem gegebenenfalls von der Hohen Behörde festzusetzenden späteren Zeitpunkt ausscheiden.

Eine derartige Ausnahme für diesen Übergangszeitraum ist gerechtfertigt, denn, da die Oberrheinische Kohlenunion bisher als Absatzorganisation für den gemeinsamen Verkauf der Erzeugnisse aller vier Reviere in Süddeutschland tätig war, bestand für die Produktionsunternehmen der Reviere Saar und Lothringen keine Veranlassung, den süddeutschen oder französischen Handel für den Absatz ihrer Erzeugnisse zu interessieren; andererseits verfügten die Bergwerksgesellschaften der Reviere Aachen und Ruhr über zecheneigene Handelsgesellschaften mit gefestigten Absatzbeziehungen in Süddeutschland und mit einem zum Teil erheblichen Umsatz.

Die gleiche Übergangsfrist muß auch den in der Anlage 2 zu dieser Entscheidung aufgeführten in Frankreich ansässigen Großhändlern gewährt werden; denn diese Großhändler hatten mit Rücksicht auf die bisherige Organisation der Oberrheinischen Kohlenunion eine Verkaufstätigkeit im süddeutschen Markt nicht ausgeübt; sie müssen deshalb während dieser Übergangszeit die Möglichkeit erhalten, eine eigene Verkaufstätigkeit im süddeutschen Markt zu entwickeln, um auf diese Weise die Voraussetzungen zu schaffen, die nach den Absatzbedingungen der Bergwerksgesellschaften und der Verkaufsorganisationen ihre unmittelbare Belieferung als Großhändler erster Hand und damit auch die gleiche Behandlung wie die der in Süddeutschland ansässigen Großhändler rechtfertigen würden.

Nach § 5 des Gesellschaftsvertrages vom 16. April 1956 kann jedes Handelsunternehmen bis zu 4 Kapitalanteile erhalten, und zwar mit folgender Maßgabe:

— gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages können Handelsunternehmen mit Tochter- oder Beteiligungsunternehmen nur einen einzigen Gesellschafter stellen,

— die Zahl der Kapitalanteile richtet sich nach den von ihm über die Gesellschaft bezogenen Mengen, wobei auf eine Bezugsmenge von jährlich

bis zu 100 000 Tonnen jedes Handelsunternehmen	1 Anteil
bis zu 200 000 Tonnen jedes Handelsunternehmen	2 Anteile
bis zu 400 000 Tonnen jedes Handelsunternehmen	3 Anteile
über 400 000 Tonnen jedes Handelsunternehmen	4 Anteile

erhält.

Nach § 16 des Gesellschaftsvertrages gewährt weiterhin jeder Kapitalanteil eine Stimme.

Einige Handelsunternehmen werden von Bergwerksgesellschaften der Reviere Aachen und Ruhr kontrolliert, oder sie kontrollieren solche

Bergwerksgesellschaften (sogenannte Zechenhandelsgesellschaften), bei anderen Handelsunternehmen bestehen dagegen derartige Bindungen nicht (sogenannte freie Händler).

Unter Zugrundelegung der im Kohlenwirtschaftsjahr 1954/55 bezogenen Mengen vereinigen die Zechenhandelsgesellschaften insgesamt nicht die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte auf sich, es liegen auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Bergwerksgesellschaften der Reviere Aachen und Ruhr mittelbar über die Zechenhandelsgesellschaften einen bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit der Oberrheinischen Kohlenunion ausüben können.

Mit der Errichtung der Oberrheinischen Kohlenunion als einer Organisation für den gemeinsamen Einkauf durch Händler wäre es nicht vereinbar, wenn die Produktionsunternehmen über die Zechenhandelsgesellschaften einen maßgeblichen Einfluß auf die Tätigkeit dieser Organisation ausüben könnten.

Demnach haben die Gesellschafter dieser Organisation, falls in Zukunft eine Änderung des Verhältnisses der Kapitalanteile und Stimmrechte eintreten sollte, durch Änderung ihrer Satzung oder in sonstiger Weise dafür zu sorgen, daß die Gesamtheit der Zechenhandelsgesellschaften nicht über die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte verfügt.

Die Hohe Behörde wird eine ständige Kontrolle durchführen, ob die Beteiligten sich im Rahmen der ihnen erteilten Genehmigung halten, insbesondere ob sie die darin ausgesprochenen Einschränkungen und Bedingungen beachten, und ob die Gesamtheit der von den Beteiligten getroffenen Maßnahmen weder den Wettbewerb weitergehend einschränkt, als dies der Zweck erfordert, noch sonstigen Bestimmungen des Vertrages widerspricht.

Da demnach die Gesamtheit der Vereinbarungen und Beschlüsse der beteiligten Unternehmen vom 16. April 1956 über den gemeinsamen Einkauf unter Berücksichtigung der notwendigen Einschränkungen und Bedingungen mit den Vorschriften des Artikels 65 § 2 des Vertrages vereinbar ist, erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

(1) Die Vereinbarungen folgender Unternehmen

— der in der Anlage 1 zu dieser Entscheidung aufgeführten, in Süddeutschland ansässigen Kohlengroßhändler,

— der in der Anlage 2 zu dieser Entscheidung aufgeführten, in Frankreich ansässigen Kohlengroßhändler,

— der Saargruben Aktiengesellschaft in Liquidation, Saarbrücken,

— der Houillères du Bassin de Lorraine, Merlebach,

— der Union Charbonnière Rhénane Société Anonyme, Straßburg,

über einen gemeinsamen Einkauf von Brennstoffen bei den Bergwerksgesellschaften der Reviere Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen oder bei den Verkaufsorganisationen dieser Bergwerksgesellschaften für den Weiterverkauf in Süddeutschland,

niedergelegt in dem Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. April 1956 über das Ausscheiden einiger Gesellschafter aus der Oberrheinischen Kohlenunion sowie in dem Gesellschaftsvertrag vom 16. April 1956 über die Gründung der Oberrheinischen Kohlenunion Bettag, Puton & Co., Mannheim (Urkundenrolle Nr. 1704/1956 des Notars Dr. Ackermann in Ludwigshafen a. Rh.), sowie in dem Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. April 1956 über die Grundsätze der Geschäftstätigkeit der Oberrheinischen Kohlenunion,

werden hiermit genehmigt, soweit sich nicht aus den folgenden Artikeln eine Ablehnung, Einschränkungen oder Auflagen ergeben.

(2) Die Bezeichnung Süddeutschland im Sinne dieser Entscheidung umfaßt folgende Gebiete:

— die Länder Bayern und Baden-Württemberg,

— vom Land Hessen den südlichen Teil des Regierungsbezirks Darmstadt (ohne Alsfeld, Gießen und Lauterbach) sowie den Regierungsbezirk Wiesbaden (ohne die Kreise Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Oberlahnkreis und Wetzlar),

— vom Land Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Rheinhessen und Pfalz und vom Regierungsbezirk Koblenz die Kreise Birkenfeld und Kreuznach sowie vom Regierungsbezirk Trier die Kreise Bernkastel, Saarburg und Trier.

Artikel 2

(1) Die Geschäftstätigkeit der Oberrheinischen Kohlenunion hat zum Gegenstand

a) den gemeinsamen Einkauf von festen Brennstoffen aus den Revieren Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen für Rechnung derjenigen Gesellschafter, die nach den Absatzbedingungen der betreffenden Bergwerksgesellschaften oder ihrer Verkaufsorganisationen zum unmittelbaren Bezug bei diesen zugelassen sind;

b) für die derart gemeinschaftlich eingekauften Brennstoffe: die Durchführung des Transports, des Umschlages, der Lagerung, der Mischung, der Brikettierung und der damit zusammenhängenden Geschäfte;

c) den Einkauf, den Transport, den Umschlag und die Lagerung von festen Brennstoffen aus anderen als den in Buchstabe *a* genannten Revieren für Rechnung eines Gesellschafters, falls dieser Gesellschafter dies verlangt.

(2) Jeder der Gesellschaft angehörige Großhändler verpflichtet sich, für die Dauer von drei Jahren seinen gesamten Bedarf an denjenigen festen Brennstoffen, die er aus den Revieren Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen bezieht, über die Oberrheinische Kohlenunion zu beziehen, sofern er nach den Absatzbedingungen der betreffenden Bergwerksgesellschaften oder Verkaufsorganisationen zum unmittelbaren Bezug bei diesen berechtigt ist.

(3) Die Oberrheinische Kohlenunion ist verpflichtet, die Anforderungen ihrer Gesellschafter hinsichtlich Herkunft, Arten und Sorten zu beachten.

Artikel 3

Die Oberrheinische Kohlenunion kann ferner für Verbraucher, die nach den Absatzbedingungen der Bergwerksgesellschaften oder der Verkaufsorganisationen aus den Revieren Aachen, Ruhr, Saar oder Lothringen zum unmittelbaren Bezug bei diesen zugelassen sind, den Transport, den Umschlag, die Lagerung, die Mischung und die Brikettierung der von ihnen gekauften Brennstoffe durchführen.

Artikel 4

(1) Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Beitritt anderer Kohlengroßhändler zu den Vereinbarungen über den gemeinschaftlichen Einkauf, sofern dieser Beitritt entsprechend den Voraussetzungen erfolgt, die in § 19 des Gesellschaftsvertrages vom 16. April 1956 für die Aufnahme neuer Gesellschafter vorgesehen sind.

(2) § 19 des Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

„Kohlengroßhändler, die nach den Absatzbedingungen der Bergwerksgesellschaften oder der Verkaufsorganisationen der Reviere Aachen, Ruhr, Saar oder Lothringen zum unmittelbaren Bezug von Brennstoffen für den Absatz in Süddeutschland bei einem oder mehreren dieser Reviere zugelassen sind, werden auf ihren Antrag durch Beschluß der Gesellschafterversammlung zum Beginn eines Kohlenwirtschaftsjahres als Gesellschafter aufgenommen, sofern sie die handelsüblichen Voraussetzungen erfüllen, die an einen Großhändler gestellt sind, und die Grundsätze für die Geschäftstätigkeit anerkennen. Der neu eintretende Gesellschafter hat als Ein-

lage für jeden ihm zustehenden Großhändleranteil den alljährlich von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirats objektiv festgestellten Wert zu zahlen."

(3) Die Oberrheinische Kohlenunion hat ihre in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Dienste einem in Süddeutschland tätigen Händler auf Anfordern zur Verfügung zu stellen, sobald der Händler die Voraussetzungen zum Direktbezug bei einem Produzenten der Reviere Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen oder bei deren Verkaufsgesellschaften erfüllt, dies ordnungsgemäß nachgewiesen und einen Antrag auf Beitritt als Gesellschafter der Oberrheinischen Kohlenunion gestellt hat.

Artikel 5

(1) Diese Genehmigung erstreckt sich nicht auf einen gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen durch die Oberrheinische Kohlenunion, gleichgültig ob die Oberrheinische Kohlenunion hierbei im eigenen Namen und für eigene Rechnung, als Kommissionär oder als Vertreter für andere Personen oder Unternehmen handelt.

(2) Die Aufträge der Käufer, die die Oberrheinische Kohlenunion weitergibt, haben die Bezeichnung der Verkaufsorganisation des Produzenten zu enthalten.

Artikel 6

Diese Genehmigung wird mit folgenden Einschränkungen und Auflagen erteilt:

1. Personen oder Unternehmen, die nach den Absatzbedingungen einer Bergwerksgesellschaft der Reviere Aachen, Ruhr, Saar oder Lothringen oder einer Verkaufsorganisation dieser Reviere nicht unmittelbar mit Brennstoffen für den Absatz in Süddeutschland beliefert werden, dürfen nicht als Gesellschafter aufgenommen werden.

 Die Gesellschafter haben der Oberrheinischen Kohlenunion nachzuweisen, daß sie bei den Revieren Aachen, Ruhr, Saar und Lothringen oder einer Verkaufsorganisation dieser Reviere zum unmittelbaren Bezug zugelassen sind.

2. Die Gesellschafter haben jeden Kohlengroßhändler als neuen Gesellschafter aufzunehmen, der die Voraussetzungen erfüllt, die in § 19 des Gesellschaftsvertrages vom 16. April 1956 für die Aufnahme neuer Gesellschafter vorgesehen sind.

3. Beauftragt ein Gesellschafter die Oberrheinische Kohlenunion, für seine Rechnung Brennstoffe aus anderen Revieren der Gemeinschaft einzukaufen, zu transportieren, umzuschlagen oder zu lagern, so darf die Oberrheinische Kohlenunion die Übernahme eines derartigen Auftrages nicht zurückweisen. Sie hat derartige Aufträge ohne Diskriminierung gegenüber dem Gesellschafter und dem Verkäufer auszuführen, sofern der Verkäufer zum Abschluß bereit ist.

4. Die Oberrheinische Kohlenunion, ihre Gesellschafter und die von diesen kontrollierten Schiffahrtsunternehmen dürfen nicht an Vereinbarungen und verabredeten Praktiken teilnehmen, auf Grund deren Schiffahrtsunternehmen behindert werden, von anderen Käufern von Brennstoffen (Händler oder Verbraucher) Aufträge für den Transport von Kohle nach den Häfen des Einzugsgebiets des Oberrheins anzunehmen oder sich um die Erteilung solcher Aufträge zu bemühen.

5. Die Oberrheinische Kohlenunion sowie ihre Gesellschafter dürfen Eigentümer von Schiffsraum oder vom Verlade- und Entladeeinrichtungen weder rechtlich noch tatsächlich dahingehend beeinflussen, andere Käufer von Brennstoffen (Händler oder Verbraucher) hinsichtlich der Benutzung von Schiffsraum oder von Einrichtungen für den Umschlag von Brennstoffen zu behindern oder gegenüber den Gesellschaftern der Oberrheinischen Kohlenunion diskriminierend zu behandeln.

6. Die Oberrheinische Kohlenunion hat bei einer Verknappung von Schiffsraum oder bei einer Überlastung der Entlade- und Verladeeinrichtungen damit mitzuwirken, daß die vorhandenen Mittel allen Verbrauchern oder Händlern in nichtdiskriminierender Weise zugänglich gemacht werden.

7. Die Gesellschafter der Oberrheinischen Kohlenunion haben alle Vereinbarungen oder verabredeten Praktiken zu unterlassen, durch die *sie selbst oder die von ihnen kontrollierten Schiffahrtsunternehmen* andere Käufer von Brennstoffen *(Händler oder Verbraucher)* daran hindern, die Brennstoffe, gleich welcher Herkunft, entsprechend den Verkaufsbedingungen an dem Übernahmeort, insbesondere frei Schiff Duisburg-Ruhrort, zu übernehmen und selbst oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen von diesem Übernahmeort zu befördern.

8. Soweit die Oberrheinische Kohlenunion an den einzelnen Umschlagplätzen eigene oder gepachtete Lagereinrichtungen in einem solchen Umfang unterhält, daß die Lagermöglichkeiten für die Verbraucher und für solche Händler, die nicht Mitglieder sind, wesentlich eingeschränkt werden, ist sie verpflichtet, die Benutzung dieser Einrichtungen diesen Verbrauchern oder Händlern gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

9. Sollte sich herausstellen, daß die Gesamtheit derjenigen Gesellschafter der Oberrheinischen Kohlenunion, die als Zechenhändler anzusehen sind, über die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte der Gesellschaft verfügen, so sind die Gesellschafter der Oberrheinischen Kohlenunion verpflichtet, durch Änderung der Satzung oder in sonstiger Weise dafür zu sorgen, daß die Gesamtheit der Zechenhandelsgesellschaften nicht über die Mehrheit der Kapitalanteile und Stimmrechte verfügt.

10. Die Oberrheinische Kohlenunion und ihre Gesellschafter dürfen keinerlei Maßnahmen treffen, durch die ihre Gesellschafter gehindert werden, Brennstoffe aus den Revieren der Gemeinschaft, die sie von den Produzenten direkt bezogen haben, in andere Gebiete des Gemeinsamen Marktes zu befördern oder dort abzusetzen.

11. Wenn das Gemeinschaftliche Büro der drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften oder eine Verkaufsorganisation aus den Revieren Aachen, Ruhr, Saar oder Lothringen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln nicht in der Lage sein sollte,

— den Arten- und Sortenausgleich zu verwirklichen,

— zu verhindern, daß die verringerten Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus einem Nachlassen der Nachfrage ergeben, sich unbillig auf die Arbeitnehmer auswirken (Beschäftigungsausgleich),

— bei einem fühlbaren Überhang der Nachfrage gegenüber der absatzfähigen Förderung und Erzeugung Ungleichheiten in der Belieferung der Verbraucher mit Brennstoffen zu vermeiden,

— einem drohenden oder bestehenden Notstand in der Versorgung eines Verbrauchers oder im Absatz der Zechen abzuhelfen,

so hat die Oberrheinische Kohlenunion im Rahmen ihres Aufgabengebietes bei der Erreichung dieser Ziele mitzuwirken, wenn und soweit die Hohe Behörde dies verlangt.

Artikel 7

Die Oberrheinische Kohlenunion hat der Hohen Behörde unverzüglich mitzuteilen:

a) alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Beirates und der gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 16. April 1956 eingesetzten Ausschüsse,

b) alle Änderungen oder Ergänzungen der zu *a)* bezeichneten Beschlüsse,

c) alle Entscheidungen des gemäß § 27 des Gesellschaftsvertrages eingesetzten Schiedsgerichts,

d) jedes Ausscheiden eines Gesellschafters und jede Aufnahme eines neuen Gesellschafters.

Artikel 8

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 16. April 1956 sowie des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 16. April 1956 über die Grundsätze für die Geschäftstätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde.

Artikel 9

(1) Die Hohe Behörde wird auf Grund der Artikel 47 und 65 § 3 des Vertrages in dem von ihr für erforderlich erachteten Umfange laufend kontrollieren, ob die Gesellschafter und die Geschäftsführung der Oberrheinischen Kohlenunion sich im Rahmen der mit dieser Entscheidung erteilten Genehmigung halten, insbesondere die darin ausgesprochenen Einschränkungen und Auflagen beachten, sowie ob die Gesamtheit der von den Beteiligten im Rahmen dieser Organisation getroffenen Maßnahmen zur Erreichung des in Artikel 65 § 2 Buchstabe *a* des Vertrages bezeichneten Zweckes wesentlich ist, ohne den Bestimmungen des Vertrages zu widersprechen und ohne weitergehende Einschränkungen vorzusehen, als dies ihr Zweck erfordert.

(2) Die Hohe Behörde behält sich vor, Einzelheiten für die Ausübung ihrer Kontrolle festzulegen.

Artikel 10

(1) Diese Entscheidung tritt am 1. August 1957 in Kraft. Sie tritt mit dem 31. März 1959 außer Kraft.

(2) Diese Entscheidung tritt hinsichtlich der Teilnahme

— der Saargruben Aktiengesellschaft in Liquidation, Saarbrücken,

— der Houillères du Bassin de Lorraine, Merlebach,

— der Union Charbonnière Rhénane Société Anonyme, Straßburg,

an dem gemeinsamen Verkauf am 31. März 1958 außer Kraft, sofern nicht die Hohe Behörde durch eine neue Entscheidung hierfür einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

(3) Diese Entscheidung tritt hinsichtlich der Teilnahme der in der Anlage 2 zu dieser Entscheidung aufgeführten Kohlengroßhändler an dem gemeinsamen Verkauf am 31. März 1958 außer Kraft, sofern nicht

— die Hohe Behörde durch eine neue Entscheidung hierfür einen späteren Zeitpunkt festsetzt,

— oder sofern diese Kohlengroßhändler am 31. März 1958 oder gegebenenfalls zu einem von der Hohen Behörde zu bestimmenden späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen nachweisen, die in § 19 des Gesellschaftsvertrages vom 16. April 1956 für die Aufnahme neuer Gesellschafter vorgesehen sind.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 26. Juli 1957 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Vizepräsident

ETZEL

ANLAGE 1 ZUR ENTSCHEIDUNG Nr. 19/57
Verzeichnis der in Süddeutschland ansässigen Großhändler, die der Oberrheinischen Kohlenunion als Kommanditisten beitreten

1. Justus Arnold	Mannheim
2. Alfons Bessler GmbH	Mannheim
3. Brikettvertrieb Nürnberg GmbH	Nürnberg
4. Bronberger & Kessler	München
5. Constantin-Handelsgesellschaft mbH	Frankfurt/Main
6. Continentale Handels- u. Transport GmbH	Mannheim
7. Deutsches Kohlen-Depot	Frankfurt/Main
8. J. Diehl	Worms/Rh.
9. C. Flüggen	München
10. Fuchs & Co.	Frankfurt/Main
11. Robert Gengenbach	Pforzheim
12. Arthur Gräfe	Schweinfurt
13. F. Grohe GmbH	Mannheim
14. de Gruyter & Co. GmbH	Mannheim
15. Franz Haniel & Cie. GmbH	Mannheim
16. Hansen, Neuerburg & Co. GmbH	Frankfurt/Main
17. Hengstenberg & Co.	Wiesbaden
18. Hans Herramhof	Regensburg
19. Wilhelm Hohendahl & Co. oHG	Wiesbaden
20. Klein & Küchle	Augsburg
21. Klöckner Reederei u. Kohlenhandel	Mannheim
22. Kobler & Cie. GmbH	Regensburg
23. Kohlenborn KG	Mannheim
24. Kohlen- und Brikett-Union GmbH	Nürnberg
25. Krauss-Bühler GmbH	Karlsruhe
26. Gustav Kress	Heilbronn/N
27. Gebr. Laeis	Trier
28. Leonhard Leidel KG	Mannheim
29. Carl Friedr. Maier am Tor	Schorndorf
30. Mautz & Barckhausen GmbH	München
31. Menzinger-Fendel	Karlsruhe
32. Montana Wilhelm Grill	München
33. Müller & Sinning	Frankfurt/Main
34. J. C. Neckermann	Würzburg
35. Nirmaier & Co. KG	Frankfurt/Main
36. Carl Puff	Weidach-Coburg
37. H. J. Raab KG	Kaiserslautern
38. Raab Karcher GmbH	Frankfurt/Main
39. M. Rast & Sohn GmbH	München
40. Georg Reitz GmbH	Frankfurt/Main
41. Rhein-Main-Neckar, Kohlenhandelsgesellschaft	Frankfurt/Main
42. Rombach Kohlenhandelsgesellschaft mbH	Mannheim
43. Gebr. Röchling KG	Mannheim

44. Friedr. Scharr oHG	Stuttgart/Waihingen
45. Schiffahrts- u. Kohlen-Agentur GmbH	Mannheim
46. Handelsges. Braunkohle GmbH	Mannheim
47. Fritz Schnabel	Stuttgart-Degerloch
48. Georg Schneider	Darmstadt
49. Schunck & Dreschmann	Frankfurt/Main
50. Joseph Schürmann GmbH	Mannheim
51. Schwarz & Ulrich KG	Friedberg/Hessen
52. Stachelhaus & Buehloh GmbH	Mannheim
53. Hugo Stinnes GmbH	Mannheim
54. Math. Stinnes GmbH	Mannheim
55. Hugo Stinnes oHG	Mannheim
56. Stöck & Fischer	Mannheim
57. M. Stromeyer Lagerhausgesellschaft	Mannheim
58. Südd. Kohlenhandelsges. Denker & Co. KG	Mannheim
59. Südwestd. Kohlenhandelsgesellschaft	Stuttgart-Bad Cannst.
60. Christoph Teufel GmbH	Nürnberg
61. Louis Thier & Cie. GmbH	Stuttgart
62. Thomae, Schlitter & Co.	Mainz
63. Thyssensche Kohlen- u. Energiewirtschaft-GmbH	Mannheim
64. Winsehormann GmbH	Karlsruhe
65. Wilhelm Worm GmbH	Frankfurt/Main
66. Wilhelm Zahler GmbH	Augsburg
67. J. G. Zweigle	Stuttgart-Bad Cannst.

ANLAGE 2 ZUR ENTSCHEIDUNG Nr. 19/57
Liste der in Frankreich ansässigen Großhändler, die der Oberrheinischen Kohlenunion als Kommanditisten beitreten

Société Rhénane d'Exploitation et de Manutention (SOREMA) S.à r.l., Straßburg

Dieser Gesellschaft gehören folgende Kohlengroßhändler an:

1. Société Alsacienne de Houilles et Agglomérés, Straßburg
2. Société Strasbourgeoise d'Armement, Straßburg
3. Société Rhin & Rhône, Lyon
4. Société J. Kronberg & Cie, Nancy
5. Société Strasbourg-Lyon, Lyon
6. Ets Trautmann, Straßburg
7. Ets Chatel & Dollfus, Straßburg
8. Comptoir des Combustibles d'Alsace & Lorraine, Straßburg
9. Société Est & Nord, Straßburg
10. Société des Ets Polack & Blime, Paris
11. Société Strasbourgeoise des Combustibles, Straßburg
12. Etablissements Neuerburg, Paris
13. Société Charbons & Minerais, Nancy
14. Maison Balland-Brugneaux, Chalon s. Saône
15. Société Perin Frères Chalot, Straßburg
